

Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF

Ausgabe
September
2018

SLOWAKEI

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk



Rödl & Partner

MANDANTENBRIEF

Ausgabe
September
2018

SLOWAKEI

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.com/sk

Lesen Sie in dieser Ausgabe

→ Recht aktuell

- Datenschutz - Erkenntnisse aus bisheriger Praxis

→ Wirtschaft aktuell

- Vollständigkeit der Buchhaltung

→ Recht aktuell

Datenschutz – Erkenntnisse aus bisheriger Praxis

Die Datenschutz-Grundverordnung ist seit einigen Monaten in Kraft und betrifft eine große Anzahl von Subjekten, und zwar nicht nur auf der Seite der Verantwortlichen, sondern vor allem auf der Seite der betroffenen Personen. Dieser Tatsache entsprechen auch die zahlreichen Ansichten und Unklarheiten in Verbindung mit der Auslegung oder mit dem nicht ganz richtigen Verständnis der Verordnung.

Von den häufigsten Missverständnissen, auf die wir während der Wirksamkeit der DSGVO gestoßen sind, können insbesondere folgende erwähnt werden.

Bei der Einführung der DSGVO-Anforderungen kommt es oftmals zum Mangel an Verständnis von grundlegenden Prinzipien, auf welchen der Schutz personenbezogener Daten basiert. Zu diesen Prinzipien gehört vor allem die Tatsache, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf den in der Verordnung aufgezählten Rechtsgrundlagen möglich ist. Zu diesen Rechtsgrundlagen gehört u.a. Vertrag, Gesetz oder Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung personenbezogener Daten. In diesem Zusammenhang ist zugleich allerdings zu betonen, dass die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffene Person nicht die einzige Rechtsgrundlage, sondern vielmehr eine der mehreren Rechtsgrundlagen ist, die erst dann angewendet wird, wenn die Anwendung einer anderen Rechtsgrundlage nicht begründet ist. Als typisches Beispiel kann die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, welche der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer fordert, genannt werden. Solche Vorgehensweise ist nicht richtig, da die meisten personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber aus dem Grund verarbeitet werden, damit er seinen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag oder gesetzlichen Pflichten nachkommen kann. In diesem Fall ist daher keine Einwilligung erforderlich.

Vielmals fordern die Verantwortlichen (z.B. Arbeitgeber) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur „vorsichtshalber“. Eine solche Handlung halten wir allerdings nicht für die glücklichste Lösung, da sie in die Verhältnisse mit betroffenen Personen (Trägern von personenbezogenen Daten) Unsicherheit einbringt und im Widerspruch mit dem Grundsatz der Transparenz ist

- z.B. aus dem Grund, weil die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen werden kann. Tut es die betroffene Person in Annahme, dass ihre personenbezogenen Daten nach dem Widerruf der Einwilligung nicht mehr verarbeitet werden, werden die DSGVO-Anforderungen unseres Erachtens nicht ganz richtig angewendet. Darüber hinaus sind die Belehrungen, sog. Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen, oftmals unvollständig. Die betroffene Person wird zwar über die Möglichkeit sowie über die Art und Weise des Widerrufs der Einwilligung informiert, allerdings nur selten wird sie darüber informiert, dass der Widerruf der Einwilligung keinen Einfluss auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vor diesem Widerruf hat. In der Praxis entstehen somit zahlreiche Missverständnisse, den man durch präzisere Kommunikation oft vorbeugen kann.

Zuständigkeit zum sozialen System bei der Arbeitsausübung außerhalb der Slowakischen Republik

Ein interessantes und wichtiges Thema, das oftmals unberücksichtigt bleibt, ist die Bestimmung der Zuständigkeit zum sozialen System eines EU-Mitgliedstaats im Falle, wenn der Arbeitnehmer zur Tätigkeitsausübung innerhalb der EU entsendet wird oder die Tätigkeit regelmäßig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausübt.

Die Problematik des anwendbaren Rechts für den Bereich der sozialen Sicherheit wird auf europäischer Ebene durch die Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt.

Durch die Verordnung wurden die Grundprinzipien der Bestimmung des anwendbaren Rechts für die Zuständigkeit zum jeweiligen sozialen System eingeführt. Obwohl die Verordnung bereits seit Langem in Kraft ist, stoßen wir bei deren Anwendung oftmals auf Anforderungen, die mit diesen Grundprinzipien nicht im Einklang sind.

Dementsprechend ist unseres Erachtens zu betonen, dass auf den Arbeitnehmer die Gesetzgebung desjenigen Landes Anwendung findet, in dem er die Tätigkeit ausübt. Nur in den in der Verordnung festgelegten Fällen findet auf den Arbeitnehmer das Recht eines anderen

Mitgliedstaats Anwendung. Zu diesen Ausnahmen gehört die Entsendung des Arbeitnehmers zur Tätigkeitsausübung in einen anderen Mitgliedstaat im Namen des Arbeitgebers sowie die Ausübung der Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten. Für beide diese Ausnahmen wurden jedoch Bedingungen festgelegt, die bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts berücksichtigt werden.

Nicht weniger wichtig ist auch die korrekte Interpretation der einzelnen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts verwendeten Begriffe und die Unterscheidung zwischen z.B. der rechtlichen Regelung der Entsendung aus der Sicht der sozialen Sicherheit und der rechtlichen Regelung der Entsendung aus der arbeitsrechtlichen Sicht.

Das Risiko der Nichteinhaltung der in der Verordnung festgelegten Bedingungen beruht nicht nur in der Drohung einer Sanktion seitens der zuständigen Behörden, sondern vor allem in der Drohung möglicher Komplikationen bei der Geltendmachung der Ansprüche aus dem System der sozialen Sicherheit, was sich erst mit Abstand von einigen Jahren herausstellen kann.

Kontakt für weitere Informationen



Zuzana Bzdúšková
T +421 2572 004 110
zuzana.bzduskova@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

Vollständigkeit der Buchhaltung

In letzter Zeit verlangen immer mehr Gesellschaften die Prüfung des Jahresabschlusses so bald wie möglich nach Beendigung der Buchungsperiode. Dies ergibt sich meistens aus der Anforderung des Eigentümers an die Buchführungseinheit, den Jahresabschluss schnellstmöglich zu erstellen und es ist vorwiegend die Folge der Notwendigkeit, Informationen für die Erstellung des Konzernabschlusses rechtzeitig zur Verfügung zu haben. Im Zusammenhang mit dieser Tatsache ist für die Buchführungseinheit wichtig, imstande zu sein, die Einhaltung der Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes betreffend die Erstellung des Jahresabschlusses sicherzustellen, vor allem, dass der Jahresabschluss ein getreues und wahrhaftiges Bild über die Tatsachen, die Gegenstand der Buchhaltung sind, und über die Finanzlage der Buchführungseinheit vermittelt (§ 7 Abs. 1 des Rechnungslegungsgesetzes).

§ 8 Abs. 1 des Rechnungslegungsgesetzes legt ebenfalls wichtige Anforderungen an die Buchführung, und zwar, dass die Buchführungseinheit verpflichtet ist, die Buchhaltung richtig, vollständig, nachweisbar, verständlich und auf eine die Beständigkeit der Buchungsaufzeichnungen sicherstellende Art und Weise zu

führen. Die Praxis zeigt uns, dass eine der wichtigsten und zugleich problematischsten Anforderungen die Vollständigkeit der Buchhaltung ist.

Die Vollständigkeit der Buchhaltung ist näher in § 8 Abs. 3 des Rechnungslegungsgesetzes definiert und ist sichergestellt, wenn:

- in der Buchungsperiode alle Rechnungsfälle gemäß § 3 in den Rechnungsbüchern verbucht sind,
- ein Einzelabschluss, ggf. auch ein Konzernabschluss erstellt ist,
- ein Lagebericht, ggf. ein Konzernlagebericht, falls die Buchführungseinheit hierzu verpflichtet ist, erstellt ist,
- die Buchführungseinheit Angaben gemäß § 23d veröffentlicht und Dokumente gemäß § 23a hinterlegt hat,
- die Buchführungseinheit alle Buchungsaufzeichnungen über diese Tatsachen hat.

Am kompliziertesten für die Buchführungseinheit ist, gleich die erste Bestimmung bezüglich der Verbuchung aller Rechnungsfälle in den Rechnungsbüchern für die betreffende Buchungsperiode sicherzustellen. Dies kann am Ende der Buchungsperiode vor allem mittels der Rückstellungen und nicht berechneter Lieferungen, falls wir nicht alle erforderlichen Rechnungsbelege rechtzeitig zur Verfügung haben, sichergestellt werden. Kompliziert ist jedoch die Einholung aller notwendigen Informationen für die Sicherstellung der Vollständigkeit und in der Regel gilt, dass je größer die Buchführungseinheit, desto mehr Informationen müssen üblicherweise eingeholt werden. Noch problematischer ist es im Falle einer Buchführungseinheit mit mehreren Niederlassungen.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Buchführungsverfahren für im System der doppelten Buchführung buchende Unternehmer wird eine Rückstellung auf Grundlage des Vorsichtsprinzips für Risiken und Verluste gebildet. Die Rückstellung ist eine Verbindlichkeit, die eine bestehende Pflicht der Buchführungseinheit darstellt, die aus vergangenen Ereignissen entstanden und bei der es wahrscheinlich ist, dass sie die Wirtschaftsnutzen der Buchführungseinheit in der Zukunft mindern wird, wobei, falls die genaue Höhe dieser Verbindlichkeit nicht bekannt ist, diese durch Schätzung im Betrag, ausreichend zur Erfüllung der bestehenden Pflicht zum Bilanzstichtag bei Berücksichtigung der Risiken und Unsicherheiten, bewertet wird. Es ist wichtig sich bewusst zu werden, dass es sich um eine bestehende Pflicht handelt. Das bedeutet, dass bereits in der Vergangenheit eine gewisse Tatsache eingetreten ist, auf Grundlage welcher die Rückstellung gebildet werden muss. In § 19 Abs. 7 der Buchführungsverfahren sind taxativ die üblichen Rückstellungsarten aufgezählt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Buchführungseinheit keine Rückstellung auch für andere Pflichten, deren Erfüllung in der Zukunft erwartet wird, bilden kann.

Auf dem Konto der nicht berechneten Lieferungen werden Posten gebucht, die nicht als übliche Verbindlichkeiten gebucht werden, wie zum Beispiel nicht berechnete Lieferungen, angenommene Dienstleistungen, wenn die Buchführungseinheit auf Grundlage des Vertrages, des Lieferscheines oder eines anderen Belegs die Höhe der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag kennt (§ 50 Abs. 6 der Buchführungsverfahren).

Die Hauptvoraussetzung, die berücksichtigt werden muss, ist, dass eine Rückstellung dann gebucht wird, wenn es sich um eine Verbindlichkeit mit einer zeitlich unbestimmten Abgrenzung oder Höhe handelt (§ 26 Abs. 5 des Rechnungslegungsgesetzes) und eine nicht berechnete Lieferung dann gebucht wird, wenn wir die genauen zeitlichen Abgrenzungen und die Höhe der Verbindlichkeit (§ 19 Abs. 1 der Buchführungsverfahren), d.h. den genauen Betrag kennen.

Zwecks Sicherstellung der Vollständigkeit der Rückstellungen müssen einige der folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- im Falle von regelmäßigen/sich wiederholenden Aufwendungen – Abstimmung mit dem Register der Verträge der Gesellschaft, Abstimmung mit der Buchhaltung der Gesellschaft (z.B. 12x verbuchte betreffende Aufwendung), Erstellung einer Übersicht der sich monatlich oder auch jährlich wiederholenden Aufwendungen, z.B. in Form einer Tabelle, mit welcher anschließend die Buchhaltung abgestimmt werden kann;
- im Falle von unregelmäßigen/einmaligen Aufwendungen – Abstimmung mit dem Register der Bestellungen bzw. Evidenz nicht erledigter Bestellungen, Informationen von zuständigen Mitarbeitern einzelner Abteilungen, ob sie Informationen über erbrachte und nicht berechnete Dienstleistungen oder offene Bestellungen haben (z.B. in Form eines Rundschreibens oder Fragebogens), Besprechung

mit dem Rechtsvertreter der Gesellschaft über mögliche bestehende Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, die in der Zukunft ihre Wirtschaftsnutzen mindern könnten und ebenfalls wie bei den sich wiederholenden Aufwendungen ist die Quelle das Register der Verträge, in welchem auch eventuelle Geldstrafen für die Nichterfüllung der aus den Verträgen stammenden Pflichten angeführt sein sollten.

Kontakt für weitere Informationen



Michal Mitruška
T +421 257 200 437
michal.mitruska@roedl.com

Impressum

Mandantenbrief Slowakei, Ausgabe September 2018

Herausgeber

Rödl & Partner Bratislava
Lazaretská 8, 811 08 Bratislava
Tel.: + 421 (2) 57 200 411 | www.roedl.com/sk

Verantwortlich für den Inhalt

Bereich Recht

JUDr. Maroš Tóth, MBA – maros.toth@roedl.com

Bereich Steuern

Peter Alföldi – peter.alfoldi@roedl.com

Bereich Wirtschaft/Oblasť Ekonomika

Mikuláš Ivaško – mikulas.ivasko@roedl.com

Layout/Satz: Miriama Zendeková –
miriama.zendekova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.